

Satzung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

Der Strukturwandelbeirat der Gemeinde Elsteraue ist eine Interessenvertretung aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zur Wahrung der gemeindlichen Interessen im Rahmen des Strukturwandelprozesses im Mitteldeutschen Revier.

Inhalt

§ 1 Ziele und Aufgaben	1
§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit	2
§ 3 Konstituierung, Vorsitz	2
§ 4 Geschäftsordnung	2
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz	2
§ 6 Aufgaben der Verwaltung	3
§ 7 Bekanntmachungen	3
§ 8 Geschäftsstelle	3
§ 9 Sprachliche Gleichstellung	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Strukturwandelbeirat verfolgt das Ziel, im Rahmen des Strukturwandels Projekte für die Gemeinde Elsteraue zu entwickeln, die den geltenden Förderrichtlinien, insbesondere der Richtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“, entsprechen.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Strukturwandelbeirat mit verschiedenen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Gruppen zusammen, welche im Strukturwandel involviert sind oder selbst entsprechende Interessen vertreten.
- (3) Der Strukturwandelbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Strukturwandelbeirat soll bei allgemeinen Fragen der Gemeindeentwicklung im Rahmen des Strukturwandels sowie bei der Planung und Verwirklichung von Strukturwandelprojekten beratend tätig sein.

- b) Die Mitglieder sollen Einwohner, Vereine, Verbände und sonstige Institutionen der Gemeinde bei der Skizzierung sinnvoller Projekte unterstützen und diese in den Beirat einbringen.
- c) Der Strukturwandelbeirat erstellt einen Projektkatalog, schreibt diesen fort und bringt ihn in den Gemeinderat zur Beschlussfassung ein. Darin sollen den Zielen der Gemeinde entsprechende Maßnahmen erfasst und nach Förderfähigkeit und Bedeutung für die Gemeinde priorisiert werden.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Strukturwandelbeirat der Gemeinde Elsteraue besteht aus bis zu 21 stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Gemeinderat beruft die stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen. Die Verteilung der Sitze erfolgt dabei nach den gesetzlichen Vorschriften zur Bildung von Ausschüssen (Hare-Niemeyer-Verfahren).
- (3) Berufen werden können Personen, die im Gebiet der Gemeinde Elsteraue ihren Hauptwohnsitz haben oder autorisierte Vertreter juristischer Personen, die im Gemeindegebiet ansässig sind. Die Fraktionen haben bei Ihren Vorschlägen möglichst die Ausgewogenheit der verschiedenen Interessenvertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu berücksichtigen.
- (4) Die Amtszeit des Strukturwandelbeirates richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Strukturwandelbeirates während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachberufung nur dann, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 11 gesunken ist.

§ 3 Konstituierung, Vorsitz

- (1) Der Strukturwandelbeirat führt seine erste Sitzung binnen 6 Wochen nach der Berufung durch den Gemeinderat aus. Die Ladung zur und die Durchführung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde.
- (2) In der konstituierenden Sitzung werden aus der Mitte der berufenen Vertreter ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher mit einfacher Mehrheit gewählt. Den Sprechern ist in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Rederecht zu erteilen, sofern die Belange des Strukturwandelbeirates berührt sind.

§ 4 Geschäftsordnung

Der Strukturwandelbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz

- (1) Die berufenen Mitglieder des Strukturwandelbeirates sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Strukturwandelbeirates, und der Ausschüsse in die sie entsendet werden, erhalten sie Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeinderäte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Elsteraue.
- (3) Für die Mitglieder des Strukturwandelbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse sowie beim Kommunalen Schadensausgleich.
- (4) Für Sitzungen übergeordneter Institutionen, bei denen die vom Strukturwandelbeirat selbst entsendeten Vertreter keine Entschädigung erhalten, werden die Reisekosten durch die Gemeinde Elsteraue übernommen.

§ 6 Aufgaben der Verwaltung

- (1) Die Gemeinde Elsteraue übernimmt die Kosten für das Kopieren und Versenden aller notwendigen Unterlagen sowie die notwendigen Telefonkosten. Die Gemeinde stellt die Sitzungsräume und übernimmt die Aufgabe der Bekanntmachungen der Sitzungstermine.
- (2) Sofern erforderlich, bereitet der Bürgermeister Arbeitsergebnisse des Strukturwandelbeirates als Beschlussvorlage für den Gemeinderat im Einvernehmen vor.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Strukturwandelbeirates erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Strukturwandelbeirates befindet sich in der Verwaltung der Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30, 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 23.03.2022



Buchheim
Bürgermeister

